



Die flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG)

Dr. Peter Enthofer

Webinar

12. März 2024

Begriff

- Die flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) oder flexible Company (FlexCo) ist eine neu eingeführte Kapitalgesellschaft, insbesondere für innovative Startups und Gründer in der Frühphase.
 - Gesetzliche Grundlage:
Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz (FlexKapGG)
Grundsätzlich gelten die Regelungen für die GmbH, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
Die Gesellschaft ist eine juristische Person und hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Wesentlicher Unterschied zu den Personengesellschaften ist, dass eine FlexKap-Gesellschaft (FlexKapG) durch eine Person gegründet werden kann.

Begriff

- Name der Gesellschaft - Rechtsformzusatz
 - „Flexible Kapitalgesellschaft“
 - „Flexible Company“
 - „FlexKapG“
 - „FlexCo“

Stammkapital

- Das Stammkapital muss mindestens 10.000,00 Euro betragen (die Hälfte in bar).
 - Stammeinlagen:
Der Mindestbetrag für die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter beträgt im Unterschied zur GmbH Euro 1,00 (GmbH Euro 70,00).

Schriftliche Abstimmung / Uneinheitliche Stimmabgabe

- Im Unterschied zur GmbH kann im Gesellschaftsvertrag der FlexKap-Gesellschaft vorgesehen werden, dass Abstimmungen auch im schriftlichen Wege (Umlaufbeschlüsse) zulässig sind. Bei der GmbH bedarf dies eines eigenen Beschlusses.
- Gesellschafter, die über mehr als eine Stimme verfügen, können ihre Stimmrechte uneinheitlich ausüben (Bsp.: Bei 20 Stimmen können etwa 12 für den Antrag und 8 Enthaltungen erfolgen. Eine Aufsplittung in Zustimmung und Ablehnung ist jedoch nicht möglich.)

Unternehmenswertanteile

- Unternehmenswertanteile sind eine Sonderform des Stammkapitals, die eine vereinfachte Form der Mitarbeiterbeteiligung ermöglichen sollen.
- Möglichkeit der einfachen Beteiligung an Startup-Unternehmen, insbesondere bei gewinnbringendem Verkauf der Anteile.
Unternehmenswertbeteiligte haben nur eingeschränkte Rechte, insbesondere Anspruch auf ihren Anteil am Bilanzgewinn.
Aber KEIN Stimmrecht!

Steuerrechtliche Begünstigung als anerkannte Substanzgenussrechte

- Steuerrechtliche Begünstigung als anerkannte Substanzgenussrechte

Mitarbeiter können am Erfolg des Unternehmens teilhaben.

Bei Veräußerung wird der Erlös zu $\frac{3}{4}$ pauschal mit 27,5 % besteuert. Rest fällt unter den Lohnsteuersatz.

TIP: Kontaktieren Sie ihren Steuerberater oder die Wirtschaftskammer Salzburg:

Bereich Finanz- und Steuerrecht

 +43 662 88 88 300

 finanzpolitik@wks.at

Übertragung von Unternehmenswertanteilen

- Bei der Übertragung ist kein Notariatsakt notwendig, sondern reicht die Schriftform in Form eines Vertrages.
- Das Gesetz sieht vor, dass im Gesellschaftsvertrag festzuhalten ist, dass die Unternehmenswertbeteiligten ein Mitverkaufsrecht haben, wenn die Gründungsgesellschafter ihre Anteile mehrheitlich veräußern (Exit-Event).

Übertragung von Unternehmenswertanteilen

- Bei der GmbH bedarf es zur Anteilsübertragung der Notariatspflicht.
- Bei der FlexKapG wurde dies dadurch vereinfacht, dass die Errichtung einer Privaturkunde durch einen Notar oder einen Rechtsanwalt ausreicht.
Es ist lediglich die Identität der handelnden Personen zu überprüfen und die Vertragspartner über die Wirksamkeit der Übertragung zu belehren.

Verschiedene Anteilsgattungen (Shares)

- Die FlexCo ermöglicht es, Stückanteile mit einem Nennbetrag im Gesellschaftsvertrag vorzusehen. Jeder Anteil (Share) ist mit einer Stimme verbunden und muss den Mindestnennbetrag von Euro 1,00 aufweisen.
- Es gibt verschiedene Anteilsgattungen:
 - Seed-Shares (Finanzierungsbeteiligung ohne Stimmrechte (Business Angels))
 - Series A-Shares (eingeschränkte Stimmrechte oder sonstige Einschränkungen)Diese können mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten versehen sein, etwa Regelungen über Vorzugsgewinnansprüche.

Besonderheiten der Unternehmenswertanteile

- Besonderheiten der Unternehmenswertanteile

Gem. § 9 FlexKapGG kann der Gesellschaftsvertrag die Ausgabe von Unternehmenswertanteilen vorsehen. Diese dürfen nur in einem Ausmaß ausgegeben werden, dass 25 % des Stammkapitals nicht erreicht werden.

Die Stammeinlagen der einzelnen Unternehmenswertbeteiligten und der geringste Nennbetrag bei Stückanteilen müssen abweichend zur Stammeinlage (ein Euro) mindestens einen Cent betragen.

Bei der Übernahme eines Unternehmenswertanteiles ist die Stammeinlage sofort in voller Höhe zu leisten.

Besonderheiten der Unternehmenswertanteile

■ Anteilsbuch

Über die Unternehmenswertanteile haben die Geschäftsführer ein Anteilsbuch zu führen, in dem für jede Unternehmenswertbeteiligte folgende Angaben einzutragen sind:

1. Name und GebDat, ggf. Firmenbuchnummer
2. ihre Stammeinlage und die darauf geleistete Einzahlung

Im Übrigen gelten für das Anteilsbuch die Bestimmungen über das Aktienbuch einer AG.

Besonderheiten der Unternehmenswertanteile

- Sofern eine Gesellschaft Unternehmenswert-Anteile ausgibt, haben die Geschäftsführer bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch bzw. bei der erstmaligen Ausgabe der Unternehmenswertanteile und danach jeweils spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag eine Liste (Namensliste) sowie eine Liste mit den Angaben zur schriftlichen Abstimmung (Anteilsliste) sowie eine Anteilsliste zum Firmenbuch einzureichen.

Beide Listen sind von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnen und müssen sich auf einen Zeitpunkt beziehen, der am Tag der Einreichung zum Firmenbuch höchstens 1 Monat zurückliegt.

Besonderheiten der Unternehmenswertanteile

- Umwandlung von Unternehmenswertanteilen in Geschäftsanteile

Dies kann nur dadurch erfolgen, dass einerseits diese Unternehmenswert-Anteile betreffende Herabsetzung des Stammkapitals und andererseits eine entsprechende Erhöhung des Stammkapitals durchzuführen ist.

Für diese gelten die allgemeinen Formvorschriften (Notariatspflicht).

Besonderheiten der Unternehmenswertanteile

■ Stückanteile

Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass die Geschäftsanteile in Stammeinlagen-Anteile von jeweils mindestens Euro 1,00 Nennbetrag gestückelt sind (Stück-Anteile).

Jeder Gesellschafter kann mehrere Stück-Anteile gleicher oder unterschiedlicher Gattung halten und darüber getrennt verfügen.

Eine Teilung von Stück-Anteilen ist nicht möglich.

Besonderheiten der Unternehmenswertanteile

- Teilbarkeit des Geschäftsanteiles

Eine Teilung von Geschäftsanteilen ist abweichend zum GmbH-Gesetz zulässig, sofern sie im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen wird.

- Erwerb von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft darf eigene Anteile nur unter folgenden Voraussetzungen erwerben

1. unentgeltlich oder im Exekutionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft
2. durch Gesamtrechtsnachfolge

Besonderheiten der Unternehmenswertanteile

3. zur Entschädigung von Minderheitsgesellschafter
4. aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals
5. aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung oder einer höchstens 30 Monate geltenden Ermächtigung der Generalversammlung, wobei die Generalversammlung die Geschäftsführung ermächtigen kann, die eigenen Geschäftsanteile ohne weiteren Generalversammlungsbeschluss einzuziehen
6. im Fall von Unternehmenswertanteilen iS des genannten § 9 FlexKapGG

Besonderheiten der Unternehmenswertanteile

■ Sonstige Finanzierungsformen

Die Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Anteile eingeräumt wird oder bei denen die Rechte mit Gewinnanteilen von Gesellschaftern in Verbindung gebracht werden oder die Ausgabe von Genussrechten, ist nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter zulässig.

Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Der Gesellschaftsvertrag kann weitere Erfordernisse vorsehen.

Umwandlung

- Umwandlung einer FlexKap Gesellschaft in eine GmbH und einer GmbH in eine FlexKap Gesellschaft

Gem. § 25 FlexKapGG kann eine flexible Kapitalgesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. Für den Umwandlungsbeschluss gelten die Vorschriften des GmbHG über Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

(Regelfall $\frac{3}{4}$ Mehrheit)

Ansprechpartner:

Dr. Peter Enthofer

Bereichsleiter

Allgemeines Unternehmensrecht

 +43 662 88 88 321

 rechtspolitik@wks.at

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.